

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 1074/2-II/5/88 | 25

Entwurf einer Novelle zum Studienfördungsgesetz 1983;
Begutachtungsverfahren.Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 1311

Sachbearbeiter:

Koär. Dr. Matzinger

Dem
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
 Zl. _____ GE 9. Pf
 Datum: 22. APR. 1988
 Verteilt 22. APR. 1988 Rosmar

Dr. Wimmer

Das BMF beeckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983, BGBl.Nr. 436/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 659/1987, geändert wird, zu übermitteln.

25 Beilagen

19. April 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Woj

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 1074/2-II/5/88

Entwurf einer Novelle zum Studienfördungsgesetz 1983;
Begutachtungsverfahren.

Zur Zl. 68.159/2-17/88
vom 4. Februar 1988.

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl

Sachbearbeiter: 1311

Koär. Dr. Matzinger

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Seitens des BMF besteht gegen den Entwurf einer Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983, BGBl.Nr. 436/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 659/1987, grundsätzlich kein Einwand.

In den §§ 28 und 28 a ist eine Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Leistungsstipendien bzw. Förderungsstipendien in einem prozentuellen Ausmaß der Aufwendungen für die Gewährung von Studienbeihilfen des letzten Kalenderjahres vorgesehen. Da in den jeweiligen Absätzen (§ 28 Abs.1, § 28 Abs.7 und § 28 Abs.1) nicht auf alle in § 1 Abs.1 StudFG genannten Anstalten abgestellt, sondern jeweils taxativ aufgezählt wird, welche der Anstalten des § 1 Abs.1 von der Regelung des betreffenden Absatzes erfaßt werden sollen, könnte die vorgesehene Formulierung Anlaß zu Mißverständnissen geben.

Wie in einer telefonischen Rücksprache mit dem BM/WF (OR Dr. Schuster) am 2. März 1988 geklärt wurde, sollen die Mittel für Leistungs- bzw. Förderungsstipendien als prozentueller Betrag der Aufwendungen für die Gewährung von Studienbeihilfen des letzten Kalenderjahres an den im jeweiligen Absatz genannten Anstalten berechnet werden. Nicht jedoch ist gemeint, daß sowohl die Mittel nach § 28 Abs.1 als auch Abs.7 als auch § 28 a Abs.1 jeweils vom Gesamtbetrag der gewährten Studienbeihilfen des letzten Kalenderjahres zu berechnen sind.

./.

Wie mit dem BM/WF besprochen, könnte diese Absicht durch die Aufnahme der Worte "an diesen Anstalten" in den §§ 28 Abs.1, Abs.7 und 28 a Abs.1 nach den Worten "des letzten Kalenderjahres" eindeutiger formuliert werden.

Die in § 14 Abs.1 5. Satz vorgeschlagene Formulierung deckt die dem BMF bekannten Intentionen des BM/WF (Beträufung der Buchhaltung des BM/UKS und keine Mitwirkung des Bundesrechenamtes) nicht ab, weshalb folgender Änderungsvorschlag dazu unterbreitet wird:

Die Buchhaltungsaufgaben der Studienbeihilfenbehörde (einschließlich der Außenstellen) sind von der für das BM/WF zuständigen Buchhaltung zu besorgen. Bei der automationsunterstützten Berechnung der nach diesem Bundesgesetz gebührenden Geldleistungen und ihrer Zahlbarstellung hat das für die Universität Wien zuständige EDV-Zentrum mitzuwirken.

Das BMF geht von der Annahme aus, daß sich die aus der Vollziehung dieser Novelle entstehenden Kosten im Rahmen der dem Novellierungsentwurf angeschlossenen Kostenberechnung bewegen. In diesem Zusammenhang wird ersucht, darum bemüht zu sein, daß die vorgesehene Neuregelung des Studienförderungsgesetzes nicht - sei es als Ergebnis des Begutachtungsverfahrens oder im Zuge der parlamentarischen Behandlung - im Sinne einer weiteren Erhöhung des Mehraufwandes ohne diesbezügliche Bedeckungsvorsorge verändert wird.

Im Rahmen der für 1989 geplanten Einkommensteuerreform ist eine Änderung des Einkommensbegriffes vorgesehen. Der Entwurf eines Einkommensteuergesetzes 1988 wurde dem BM/WF bereits zur Begutachtung übersendet.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme übermittelt.

19. April 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
